

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Michel Goldman
Exekutivdirektor
Initiative Innovative Arzneimittel
IMI JU, TO 56, Büro 6/5
1049 Brüssel
michel.goldman@imi.europa.eu

Brüssel, den 1. Juli 2014
B/TS/sn/D(2014)1418 C 2013-1162
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und des Einsatzes externer Sachverständiger

Sehr geehrter Herr Goldman,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und des Einsatzes externer Sachverständiger, die am 18. Oktober 2013 vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI JU) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte der beim IMI JU bereits bestehenden Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“)¹ stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB² niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB hält fest, dass die Akten nicht erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Bewerber bis zu fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden, damit alle Rechtsmittel ausgeschöpft werden können, während die Akten erfolgreicher Bieter für Kontroll- und Auditzwecke unbefristet und für den Zeitraum, in dem die Entscheidung angefochten werden kann, aufbewahrt werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (2012-501).

Die Aufbewahrung der Akten nicht erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Bewerber kann durchaus als für das Einlegen aller denkbaren Rechtsmittel erforderlich gelten. Für die Akten erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Bewerber und deren Auszüge aus dem Strafregister scheint jedoch keine Höchstfrist festgelegt worden zu sein. Wir weisen darauf hin, dass für die weitere Speicherung für Kontroll- und Auditzwecke den Fristen in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung³ zu entsprechen ist. Daher fordern wir das IMI JU auf, eine Höchstfrist für die Aufbewahrung der Akten erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Bewerber von sieben Jahren nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens festzulegen.

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden sollten,⁴ und fordern das IMI JU daher auf, für die in elektronischer Form gespeicherten Auszüge eine solche Aufbewahrungsfrist festzulegen.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der Meldung ist zu entnehmen, dass auf der Website des IMI JU eine spezifische Datenschutzerklärung abgerufen werden kann. Wir stellen fest, dass die Informationen zur Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Rechten der betroffenen Person und der Möglichkeit, sich an den EDSB zu wenden, eher irreführend sind. Wir empfehlen daher, die Identität des tatsächlich für die Verarbeitung Verantwortlichen anzugeben und über das Recht auf Auskunft sowie das Recht zu informieren, sich an den EDSB wenden zu können. In der Datenschutzerklärung sollten insbesondere der Leiter des Beschaffungswesens bzw. der Koordinator der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des IMI JU (und deren E-Mail-Adressen) erwähnt und nicht nur die Einrichtung genannt werden, da diese Informationen eine wichtige Rolle bei der Ausübung der Rechte der betroffenen Person spielen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das IMI JU sollte insbesondere

- für die Aufbewahrung von Akten erfolgreicher Bieter, Antragsteller und Bewerber eine Höchstfrist von sieben Jahren nach Unterzeichnung des jeweiligen Vertrags festlegen;
- für die Aufbewahrung von Strafregisterauszügen eine Höchstfrist von zwei Jahren festlegen;
- die jetzige Datenschutzerklärung in der oben angesprochenen Weise überarbeiten.

Das IMI JU wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁴ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2013-0482).

Verteiler: Estefania Ribeiro, DSB